

Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung

Fünfte Änderungssatzung

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis

Aufgrund der §§ 7, 9 Abs. 2 Nr. 5 und 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) und der Verbandsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 24.01.2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 07.12.2022 die folgende fünfte Änderung der Verbandsatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis beschlossen:

Artikel I

§ 21 – Verfahren zur Änderung und zur Auflösung

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die durch den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von 2/3, sonstige Änderungen der Verbandssatzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beschluss über den Beitritt oder das Ausscheiden setzt einen Antrag des Beteiligten voraus; dies gilt nicht für das Ausscheiden durch Ausschluss.
- (2) Jedes Mitglied kann gem. § 21 KGG die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner zum Zeitpunkt des Austritts maßgeblichen Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des Verbandes. Hinsichtlich der Ermittlung der Einwohnerzahl gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.
- (4) Über die Beteiligung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes am Verbandsvermögen beschließt die Verbandsversammlung zu gegebener Zeit mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen oder Einrichtungen, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Verbandsmitglied nicht

anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen.

Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

- (6) Der Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes und die Kündigung aus wichtigem Grund bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Kassel).

Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes, zum Ausscheiden oder zur Kündigung eines Verbandsmitgliedes aus wichtigem Grund mit der Maßgabe erteilen, dass die Auflösung des Zweckverbandes, das Ausscheiden oder die Kündigung aus wichtigem Grund erst nach Ablauf eines in der Genehmigung bestimmten Zeitraumes wirksam wird, wenn dies zur Anpassung des Zweckverbandes oder der Verbandsmitglieder an die durch die Auflösung, das Ausscheiden oder die Kündigung bedingten Verhältnisse aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlich ist.

Artikel II

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Meißner, den 12.12.2022

Zweckverband Abfallwirtschaft
Werra-Meißner-Kreis
Verbandsvorstand

(DS)

gez.

Junghans
(Vorsitzender)